

Der päpstliche Thesaurar B. Daniel von Concordia läßt durch den Kammerkalkulator Hugo Albici de Floren-  
cia, Stellvertreter des Kubikulars Franciscus de Padua, entsprechend Befehl des Kardinalkämmerers vom 28. April,  
an den päpstlichen Kubikular Petrus de Mera für Nicolaus de Cuza, päpstlichen Gesandten, pro sua provisione  
100 Gulden auszahlen.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Im entsprechenden Band der *Mandata cameraria* findet sich kein Eintrag darüber. Kalteisen erhielt zwei Wochen  
vorher 50 Gulden; RTA XV 879f. Nr. 376 und 377 (1).

⟨1441 Februar / April.⟩

Nr. 488

NvK verfaßt seinen *Dialogus concludens Amedistarum errorem ex gestis et doctrina concilii  
Basilienensis*.

Druck: Meuthen, *Dialogus* 78–114 (mit Einleitung 11–77 über Handschriften, Datierung und Inhalt).

1441 Juni 3, Florenz.<sup>1)</sup>

Nr. 489

Nicolaus de Cuza, Propst der Kirche St. Martinus und Severus zu Münstermaifeld, decr. doct.,  
an Eugen IV. (Supplik). Bitte um Erweiterung der Inkompatibilitätsdispens.

Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Suppl. 374 f. 30<sup>v</sup>–31<sup>r</sup>.

Erw.: Meuthen, Pfründen 38f.

⟨Der Papst möge⟩ *motu proprio* ⟨wie folgt verfügen:⟩<sup>2)</sup> Er habe NvK eine auf fünf Jahre befristete, zur Zeit  
noch nicht abgelaufene Dispens erteilt, abgesehen von den in dieser Dispens ausgeschlossenen Benefizien zu den ihm auf  
Lebenszeit gestatteten zwei inkompatiblen Benefizien ein drittes besitzen zu dürfen.<sup>3)</sup> Er gewähre ihm hiermit auf Le-  
benszeit nun auch den gleichzeitigen Besitz eines dritten inkompatiblen postpontifikalen Benefiziums. — Billigung mit  
5 Concessum.

<sup>1)</sup> Datum der Billigung.

<sup>2)</sup> Dem Kurialstil entsprechend ist die *Motu-Proprio-Supplik* schon gleich als Verfügung des Papstes formuliert.

<sup>3)</sup> Nr. 304; s. auch Nr. 303 und 305.

1441 Juni 3, Florenz.

Nr. 490

Eugen IV. an Nicolaus de Cuza, Propst von St. Martinus und Severus zu Münstermaifeld, decr.  
doct. Erweiterung der Inkompatibilitätsdispens.

Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 360 f. 239<sup>r</sup>–240<sup>r</sup>.

Erw.: Vansteenbergh 86 Anm. 1; Meuthen, Pfründen 39.

NvK habe früher Dispens erhalten, zwei inkompatible kirchliche Benefizien, auch wenn es sich um Pfarrkirchen  
oder postpontifikale Dignitäten an Metropolitan- und Kathedralkirchen oder um oberste Dignitäten an Kollegiatkir-  
chen handelt, gleichzeitig besitzen oder gegen gleichartige Benefizien vertauschen zu dürfen.<sup>1)</sup> Später sei er kraft apostoli-  
scher Autorität mit der damals vakanten, seelsorgerisch von einem ständigen Vikar betreuten Pfarrkirche von Bernka-  
5 stel providiert worden<sup>2)</sup>, bei welcher Gelegenheit er angegeben habe, daß er auch noch die Propstei von Münstermaifeld  
— oberste Dignität dieser Kirche — und den Dekanat von St. Florin zu Koblenz besitze, der eine postprinzipale Dignität  
und wie die Propstei mit Seelsorge verbunden sei.<sup>3)</sup> Um die Pfarrkirche besitzen zu können, sei ihm damals er-  
laubt worden, diese Kirche, falls er sie erlange, zusammen mit der Propstei und dem Dekanat oder anderen inkompatib-  
len Benefizien für fünf Jahre behalten und gegen gleichartige Benefizien vertauschen zu dürfen, auch wenn es sich um post-  
10 pontifikale höhere Dignitäten an Metropolitan- und Kathedralkirchen, um oberste Dignitäten an Kollegiatkirchen oder

um Personate und Ämter an derartigen Kirchen oder um Pfarrkirchen handle, so daß er nie mehr als drei inkompatible Benefizien zugleich besäße, die ferner nicht allesamt Pfarrkirchen oder ständige Vikarien von Pfarrkirchen sein sollten. Dabei sei aber zur Bedingung gemacht worden, daß er eines der drei inkompatiblen Benefizien in diesem Zeitraum mit einem kompatiblen vertausche; andernfalls sollte er am Ende der fünf Jahre das ersterworbene der drei inkompatiblen Benefizien verlieren.<sup>4)</sup> Wie NuK jetzt zwar versichere, habe er den Dekanat inzwischen freiwillig aufgegeben. Dennoch 15 erweitert der Papst ihm auf seine Bitte die frühere Dispens nunmehr auch für ein drittes inkompatibles Benefizium auf Lebenszeit.

<sup>1)</sup> 1427 VIII 16; s.o. Nr. 38. Vgl. auch Nr. 41.

<sup>2)</sup> Dies der letzte Beleg für die Provision mit der Pfarrkirche von Bernkastel, die NuK dann wegen des Erwerbs der Pfarrkirche von St. Wendel aufgab; Meuthen, Pfründen 39, und unten Nr. 722 Anm. 2.

<sup>3)</sup> 1437 VI 11; s.o. Nr. 303.

<sup>4)</sup> S.o. Nr. 304.

**1441 Juni 3, Florenz.<sup>1)</sup>**

**Nr. 491**

NuK an Eugen IV. (Supplik). Bitte um freie Wahl von Exekutoren.

Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Suppl. 374 f. 31<sup>r</sup> (durch Bogen am Rand mit der vorbegehenden Supplik Nr. 489 verbunden).

Erw.: Meuthen, Pfründen 45.

〈Der Papst möge〉 motu proprio 〈wie folgt verfügen:〉<sup>2)</sup> Da NuK Schwierigkeiten haben könne, wegen der Übertragung von zwei Benefizien in der Provinz Köln zum Abt von Maulbronn<sup>3)</sup> zu gelangen, der mit der Exekution der päpstlichen Provision beauftragt sei, gewährt er NuK, anstelle des Abtes drei andere Exekutoren zu wählen. — Eugen IV. billigt motu proprio mit Concessum. In der Signatur folgt noch getilgt: Et quod littere super ambabus supplicacionibus huiusmodi faciente.

5

<sup>1)</sup> Datum der Billigung.

<sup>2)</sup> S.o. Nr. 489 Anm. 2.

<sup>3)</sup> Ob noch der Abt Johann von Gelnhausen? S.u. Nr. 512 und 513.

**1441 Juni 13, Florenz.**

**Nr. 492**

Der Kardinalkämmerer Ludovicus von St. Laurentius in Damaso an den päpstlichen Thesaurar B. Daniel von Concordia. Geldanweisung u.a. für NuK.

Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. di Stato, Camerale I, Mandata camerale 829 f. 91<sup>r</sup>.

Druck: RTA XV 881.

Er weist ihn an, den Cosmas de Medicis und Genossen, Florentiner Kaufleuten, 450 Kammergulden zu zahlen oder zahlen zu lassen, die sie für Iohannes Caruaial, Nicolaus de Cusa und Iacobus de Oratoribus, päpstliche Oratoren, ausgelegt haben, und weitere 50 Gulden, die sie einem Kurier gezahlt haben, der zu den genannten Oratoren und zu den Herzögen von Orléans und Burgund pro factis sanctissimi d. n. pape geschickt worden ist.

**1441 Juni 20, 〈Trier〉.**

**Nr. 493**

Pauwels von Briistge, Schöffe zu Trier, bekundet seine Eheabredung mit Claren Crieftzhennen dochter von Kueße.<sup>1)</sup>